

Redaktionelle Lesefassung !

Satzung der Stadt Bredstedt

über die Erhebung einer Hundesteuer

(vom 05.12.2003, in der Fassung der 4. Nachtragssatzung v. 15.12.2014)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), jeweils in der geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung

- vom 27. Nov. 2003 (Ursprungssatzung),
- vom 27.04.2006 (1. Nachtragssatzung),
- vom 30.09.2010 (2. Nachtragssatzung),
- vom 06.12.2012 (3. Nachtragssatzung),
- vom 11.12.2014 (4. Nachtragssatzung),

folgende Satzung erlassen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	120,00 EUR
für jeden weiteren Hund	160,00 EUR

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellte Personen, von Jagdausübungsberechtigten (Pächtern), von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Blindenführhunden;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind;
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.

§ 7

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 8 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.

§ 9 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 Datenschutz

Die Stadt Bredstedt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Steuern erforderlichen personenbezogenen Daten der Steuerpflichtigen gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 07.12.1993 und die 1. Nachtragssatzung vom 17.11.1997 außer Kraft. Artikel 1 der EURO-Anpassungssatzung vom 10.12.2001 wird aufgehoben.

Diese Satzung (1. Nachtragssatzung) tritt am 01.01.2007 in Kraft.
Diese Satzung (2. Nachtragssatzung) tritt am 01.01.2011 in Kraft.
Diese Satzung (3. Nachtragssatzung) tritt am 01.01.2013 in Kraft.
Diese Satzung (4. Nachtragssatzung) tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bredstedt, den 05.12.2003

(Döhning)
Bürgermeister

Veröffentlichung/Bekanntmachung:

Ursprungssatzung v. 05.12.2003:	Aushang vom	09.12.2003	bis	24.12.2003
I. Nachtrag v. 09.05.2006	Aushang vom	10.05.2006	bis	18.05.2006
II. Nachtrag v. 25.10.2010	Aushang vom	26.10.2010	bis	03.11.2010
III. Nachtrag v. 10.12.2012	Aushang vom	12.12.2012	bis	20.12.2012
IV. Nachtrag v. 15.12.2014	Aushang vom	15.12.2014	bis	23.12.2014